

Leitfaden zu Wahlen bei der Vertreterversammlung



Mit diesem Leitfaden wird die Geschäftsordnung § 12 Beschlussfassungen erläutert.

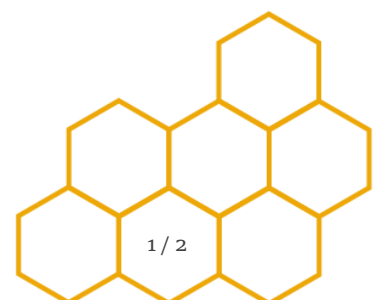
1. Für jede angefangene 25 Mitglieder gibt es eine Stimme. Die Mitgliederzahl wird aus der Mitgliederverwaltung (DIB-MV) mit Stand zur ersten Rechnungsstellung des aktuellen Jahres angenommen.
2. Ortsvereine können ihre Stimmen nicht aufteilen – Stimmenblock.
3. Stimmberechtigt sind die 1. Vorsitzenden, welche zum 01.03. des Jahres in der Mitgliederverwaltung eingetragen sind. Im Falle einer Verhinderung übt ein bevollmächtigtes Mitglied (Vollmacht VV) das Stimmrecht aus.
4. Erfolgen Wahlen im OV/KIV nach dem 01.03. ist dies der Geschäftsstelle bis vor Beginn der Vertreterversammlung nachzuweisen.
5. Die Stimmberechtigten weisen sich vor der Vertreterversammlung auf Verlangen mit einem gültigen Ausweisdokument aus und unterschreiben in der Stimmliste. Vollmachten, welche in Schriftform zu erteilen sind, sind in jedem Fall vorzuweisen, vorzugsweise 7 Tage vor der Vertreterversammlung.
6. Gelingt der Nachweis der Vertretung nicht, entscheidet die Vertreterversammlung über die Stimmberechtigung.
7. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit ermittelt. Die Zahl der Enthaltungen wird vermerkt, hat aber keinen Einfluss auf das Ergebnis. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen bekommt, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Oliver Lenz
1. Vorsitzender

Anton Wittersheim
2. Vorsitzender

Thomas Krüger
Vorstand Finanzen

Dieter Luft
Schriftführer



Leitfaden zu Wahlen bei der Vertreterversammlung



Änderungshistorie:

Versionierung	Datum	Grund
Version 1	28.04.2025	Ersterstellung
Version 2	04.09.2025	Diverse Änderungen durch OL und AW
Version 3	06.10.2025	Vereinfachung durch OL
Version 4	20.10.2025	Beschluss durch AG Satzung
Version 5	27.10.2025	Änderung Stand Mitgliederzahl

